

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rathausplatz 10
17438 Wolgast**



Zuständigkeitsbereich LK Vorpommern-Greifswald

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land,
Hansestadt Anklam, Gemeinde Heringsdorf,
Amt Lubmin, Amt Usedom-Nord, Amt Züssow,
Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal

Wolgast, 09. Februar 2021

**Bericht der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast gemäß § 3 KPG
an die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse
der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gebildeten
Verwaltungsgemeinschaft „Rechnungsprüfungsamt Wolgast“**

für das Jahr 2020

1. Grundsätzliches

Gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft bereitet das Rechnungsprüfungsamt einmal jährlich den gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Bericht über die Prüfungstätigkeit nach § 3 KPG für das vergangene Jahr vor und reicht diesen an die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse weiter.

Die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse beziehen diese Berichterstattung in ihre ebenfalls den Vertretungskörperschaften vorzulegenden Berichte ein. Soweit weitere Prüfungen eigenständig von den Rechnungsprüfungsausschüssen vorgenommen wurden, ist der jeweilige Bericht entsprechend zu ergänzen.

Auch bei nicht eingerichtetem Rechnungsprüfungsamt ist der Rechnungsprüfungsausschuss für die jährliche Berichterstattung zuständig.

Nach Kenntnisnahme der Gemeindevertretung/Stadtvertretung/Amtsausschuss ist der Bericht unverzüglich bekanntzumachen, bei der Verwaltung an sieben Werktagen

öffentlich auszulegen und im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und Städte innerhalb der Ämter haben die Pflichtaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes/der amtsfreien Gemeinde/Stadt übertragen. Gleichwohl sind die Gemeinde – bzw. Stadtvertretungen jeweils über die Erfüllung der Prüfungsaufgaben zu informieren.

Aufgrund der Besonderheit, dass das Rechnungsprüfungsamt eine Vielzahl von Verwaltungen und Gemeinden prüft, ist es nicht möglich, ausführlich auf alle Einzelheiten der Prüfungen einzugehen.

Die wesentlichen Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfungsberichte zu den Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen vorgelegt.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage des Berichts nach § 3 KPG wurde im Prüfgebiet erstmalig für das Jahr 2015 nachgekommen.

2. Verwaltungsgemeinschaft, Struktur und Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Verwaltungsgemeinschaft bestand im Jahr 2020 für folgende Ämter/Gemeinden/Stadt:

Hansestadt Anklam
Gemeinde Heringsdorf
Amt Am Peenestrom
Amt Anklam-Land
Amt Usedom-Nord
Amt Züssow
Amt Lubmin
Stadt Pasewalk
Amt Uecker-Randow-Tal

Die Leiterin erfüllt die Anforderungen des § 2 II KPG an die Leitung eines Rechnungsprüfungsamtes als erfahrende langjährige Verwaltungsbeamtin des gehobenen Dienstes. Für die angestellten Prüfer bestehen keine Befangenheitshindernisse nach § 20 Abs. 5 VerwVerfG.

Im Jahr 2020 waren inkl. der Leiterin 5 Prüfer im RPA Wolgast beschäftigt. Zu Aufrechterhaltung der Prüfungskontinuität und zügigen Abarbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse erfolgen derzeit keine Rotationen zwischen den Prüfern und der von ihnen geprüften Verwaltungen.

So war in 2020 ein Prüfteam mit 2 Prüfern (Herr Garbsch und Herr Kowitz) im Amt Anklam-Land, Herr Garbsch im Amt Züssow, Herr Kowitz im Amt Uecker-Randow-Tal und ein weiteres Team mit ebenfalls 2 Prüfern (Herr Ertel und Herr Heyden) im Amt Am Peenestrom, der Gemeinde Heringsdorf sowie im Amt Lubmin sowie die Leiterin (Frau Eschenauer) im Amt Usedom-Nord, der Hansestadt Anklam, der Stadt Pasewalk bzw. ergänzend in allen anderen Verwaltungen tätig.

Drittprüfungen erfolgten zusätzlich durch die Kollegen Eschenauer, Ertel und Heyden.

Die Leiterin gibt nach Zweitlesung und ggfs. ergänzender Analyse alle durch die Prüfer vorzulegenden Prüfberichte für die Rechnungsprüfungsausschüsse frei.

Zur Abrechnung werden die tatsächlich für die jeweiligen Körperschaften erbrachten Prüfer-Tage ermittelt und nach Abzug von sonstigen allgemeinen Zeiten (Urlaub, Krankheit, Lehrgänge, Dienstreisen (übergemeindliche Beratungen), Bürotätigkeiten, Drittprüfungen, etc.) ein Prüfertagessatz ermittelt.

Dazu erfolgt jeweils im Herbst eines Jahres eine entsprechende Prognose, die Grundlage für vierteljährliche Abschlagszahlungen an die Stadt Wolgast ist.

Spätestens bis Ende Februar sind danach die tatsächlichen Prüfer-Tage und die Gesamtzahlungen zu ermitteln und abzurechnen.

Dieser betrug nach Abrechnung des Jahres 2020: 360,52 € gegenüber ursprünglich geplanten 379,89 €. Die Einsparungen von 19,37 €/Tag ergaben sich bei einem um -24.077,17 € geringerem Gesamtsaldo durch die vermehrten Drittprüfungen bei gleichzeitig erhöhter Anzahl der Prüfertage sowie verminderter Fahrtkosten. Für die meisten Verwaltungen sind damit Einsparungen zur Planung 2020 verbunden.

Durch die Abrechnung nach Tagen werden die Ämter und Verwaltungen motiviert, die zu prüfenden Unterlagen zügig und vollständig vorzulegen, um so die Prüfungszeit zu minimieren.

Die Prognose und Abrechnung wird, wie auch alle anderen unterjährig wichtigen Angelegenheiten in einer gemeinsamen Beratung der Leitenden Verwaltungsbeamten/-

angestellten der Ämter, bzw. Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde/Stadt (sogenannte LVB-Runde) vorgestellt.

Die LVB-Runden werden über die Angelegenheiten betreffend das RPA Wolgast auch zur interkommunalen Erfahrungsaustausch und Information über anstehende Regelungsänderungen oder –Anwendungen genutzt.

Die 3 Büros des Rechnungsprüfungsamtes sind in der Stadt Wolgast im historischen Rathaus angesiedelt.

Die Mitarbeiter/in sind allerdings weit überwiegend in den Räumlichkeiten der jeweiligen zu prüfenden Verwaltungen tätig und suchen diese mit privaten PKW auf.

Die Fahrtkosten und Arbeitszeiten werden mit der Stadt Wolgast abgerechnet.

Die Erstattung richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz. Ergänzende steuerlich anrechenbare Beträge werden jeweils individuell im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht. Tagegelder nach Landesreisekostengesetz werden nicht gezahlt.

Zur Minimierung der Fahrtzeiten werden die MA soweit möglich, überwiegend Wohnortnah eingesetzt, die Anfahrten erfolgen von den Wohnorten, nicht dem Dienstort aus.

Zu den regelmäßigen, je nach Bedarf meist einmal monatlich stattfindenden Dienstberatungen zu fachlichen und organisatorischen Fragen und Festlegungen finden sich die Mitarbeiter/innen im Rahmen von Bürotagen in den von der Stadt Wolgast bereit gestellt Räumlichkeiten ein und nutzen diese Tage auch für allgemeine Arbeiten, wie Ablagen, Bindearbeiten von Jahresabschlüssen, Führen von Statistiken (Prüfertage) und Abrechnungen, Eigenstudium, Regelung von Personalangelegenheiten, Teilnahme an Personalversammlungen, etc.

Durch die pandemiebedingten Abstandregelungen wurden Prüfungen, soweit möglich im Homeoffice durchgeführt. VPN-Zugänge in einige EDV-Verfahren von Verwaltungen und auch für die Drittprüfung erleichterten die Prüfung im Homeoffice bzw. in den Räumlichkeiten in der Stadt Wolgast.

Gemeinsame Dienstberatungen entfielen in einigen Monaten.

Für zwischen den Bürotagen notwendige Abstimmungen und zur Erreichbarkeit an den Prüforten werden die privaten Mobiltelefone (hierfür erfolgt keine Kostenerstattung), die örtlichen Büroanschlüsse, bzw. der e-mail-Verkehr über die Dienstlaptops genutzt. Der Internet- und email-Zugang in den Verwaltungen ist daher von wesentlicher Bedeutung für den reibungslosen Ablauf innerhalb des RPA Wolgast.

Hierfür wurden in 2020 für alle Prüfer Internetsticks beschafft, die die Erreichbarkeit erleichtern und in den abgerechneten Kosten enthalten sind.

Soweit erforderlich, werden wichtige Lehrgänge zur Vertiefung des Fachwissens und Aneignung von neuen Gesetzen besucht. Die Leiterin nimmt daneben an überregionalen Arbeitskreisen und Tagungen mit anderen Prüfungsämtern/Prüfungsamtsleitern teil, um hierüber entsprechende Abstimmungen mit anderen Rechnungsprüfungsämtern und Impulse für die örtliche Arbeit aufzunehmen und diese im Rahmen der Bürotage an die MA weiter zu geben.

Die Leiterin des RPA Wolgast nimmt die Aufgaben der Vorsitzenden des Arbeitskreises der Rechnungsprüfungsamtsleiter des Städte- und Gemeindetages in MV wahr.

Hierzu fanden entsprechende Beratungen zu Gesetzesänderungen und Beschleunigung des Aufholprozesses zur Erstellung von Jahresabschlüssen auf der kommunalen Ebene im Land statt.

Anregungen zu Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, etc. sowie konkrete Problemstellungen werden von der Leiterin mit der unteren, bzw. auch oberen Kommunalaufsicht, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder dem Landesrechnungshof abgestimmt, bzw. vorgetragen. Dies bezog sich u.a. auf die Änderung des **Gemeindehaushaltsrechts**.

Hier wirkt diese an einem entsprechenden Arbeitskreis von Experten mit.

Im Jahr 2020 wirkte die Leiterin im Rahmen der AG des Städte- und Gemeindetages sowie im Innenministerium bei Beratungen zur Weiterentwicklung des **Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO, Verteilung der Gewerbesteuerfallhilfen sowie der Erläuterungen zum KPG** anhand der aus der Prüfungspraxis gewonnenen Erkenntnisse zur extrem angespannten Finanzlage der geprüften Gemeinden mit.

Dazu wurden konkrete Vorschläge an das Innenministerium und den Städte- und Gemeindetag MV weitergeleitet.

Über die zwischenzeitlichen Ergebnisse sind die betroffenen Verwaltungen, u.a. auch in Sitzungen der Amtsausschüsse und Rechnungsprüfungsausschüsse informiert worden.

Weitere Informationen zu konkreten Fragestellungen aus der Prüfungspraxis und allgemeine Neuregelungen wurden ebenfalls aufgearbeitet und sowohl in der LVB-Runde als auch der in 2020 durchgeführten Kämmerer-Runde vorgestellt und beraten.

In 2020 waren hier neben weiteren Punkten Schwerpunkte die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts, die Berichtspflicht nach § 20 GemHVO und der zu erstellende Beteiligungsbericht.

An den regelmäßigen LVB und Kämmerer-Runden nimmt neben der Leiterin auch der stellvertretende Leiter, Herr Ertel mit teil.

Herr Ertel wurde 2016 zum stellvertretenden Personalratsvorsitzenden der Stadt Wolgast gewählt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Zeiten für Sitzungen, etc. werden im Rahmen der Prüfertageauswertung bei der Stadt Wolgast verbucht und führen damit nicht zu einer finanziellen Belastung der weiteren an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Verwaltungen.

Die Prüfberichte und Prüfinhalte werden durch die Leiterin jährlich entsprechend der zeitlichen Kapazität und inhaltlicher Anforderungen weiter entwickelt. Dazu werden die jährlichen Berichte des Landesrechnungshofes und Benchmarkwerte des Städte- und Gemeindetages sowie weiterer Veröffentlichungen untersucht und eingearbeitet.

Die Kennzahlen aus den fertig gestellten Prüfberichten werden in den jährlich fortzuschreibenden Kennzahlenvergleichen durch die MA im Rahmen der Prüfung eingearbeitet und seitens der Leiterin zusammengestellt und soweit zeitlich vertretbar ausgewertet. Die Ergebnisse finden teilweise Einzug in die neuen Prüfberichte und ermöglichen so die vergleichende Einordnung der jeweiligen Gemeinde/Amt/Stadt.

Im Rahmen der jährlichen tariflich abzuschließenden Zielvereinbarungen erfolgte durch die MA des RPA Wolgast die Optimierung des Internetauftritts.

2020 fielen insgesamt 70 Bürotage (inkl. Lehrgänge und Dienstreisen) für das gesamte RPA (5 MA) an, daneben waren 70 Krankentage (inkl. Freistellung bei Kinderkrankentagen und Corona-Quarantäne) zu verzeichnen. Insgesamt erfolgten Prüfungen an 986 Tagen (Vorjahr 939 Tage), davon 935,5 Tage für die Verwaltungsgemeinschaft, 13,5 für den Personalrat und 37 für Drittprüfungen (Ausführung hierzu s. unten).

Pro Prüfer sind insgesamt durchschnittlich 197,2 (Vorjahr: 187,8) Prüfer-Tage angefallen. In vergleichbaren Rechnungsprüfungsämtern werden auskunftsgemäß regelmäßig 170 Tage, für die Leitung 150 Tage pro Jahr angesetzt. Dies spricht für die hohe Effizienz des RPA Wolgast.

Die in 2020 geprüften 10 Verwaltungen arbeiteten mit 8 verschiedenen Softwareanbietern im Rahmen der HKR-Verfahren (H+H, AB-Data, C.I.P., Datev, DataPlan, adkomm, infoma, MPS). Zur Prüfung ist es dabei notwendig, dass alle Prüfer sich in kürzester Zeit mit den jeweiligen Verfahren vertraut machen und anhand der seitens der Verwaltungen bereit gestellten EDV-Zugänge arbeiten können.

Die EDV-Systeme zeigten in allen Verwaltungen teilweise noch Mängel auf. Im Rahmen der Prüfung wurden teilweise Änderungen in den Systemen nach Anforderung durch die Verwaltungen vorgenommen. Insbesondere die Ausgabe der Muster und die korrekte Verarbeitung sowie Korrekturen zu Vorjahren stellten die Verwaltungen vor teilweise erhebliche Probleme.

Grundsätzlich ist in den Anfangsjahren der Doppik zu begrüßen, wenn einzelne Prüfer sich mit den konkreten Regelungen und Gegebenheiten vor Ort so bekannt machen können, dass die Folgeprüfungen dadurch auch vereinfacht und verkürzt werden. Gleichwohl ist es notwendig, auf kurzfristige Anforderungen oder Verzögerungen durch flexiblen Prüferinsatz reagieren zu können. Prinzipiell sind damit auch kurzfristige Wechsel von Einsatzorten verbunden. Dies stellt hohe Anforderungen an die Belastbarkeit der Prüfer.

3. Stand der Prüfung

Während des Jahres 2020 erfolgten vornehmlich Jahresabschlussprüfungen in allen Verwaltungen.

Diese werden stets aufstellungsbegleitend vorgenommen und bestehen aus Vorprüfungen bezüglich der Produkte und Konten in allen 3 Komponenten, der Anlagenbuchhaltung, der Forderungen und Verbindlichkeiten, der Kassenführung, der Rückstellungen, der Rechnungsabgrenzungsposten sowie des Eigenkapitals. Daneben erfolgten auch Prüfungen zu Spendenannahmen, Interimswirtschaft, Ermächtigungsübertragungen, korrekter Inanspruchnahme von Deckungs- und Zweckbindungsvermerken sowie erfolgter Beschlussfassungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und teilweise erfolgte Umsetzungen von Maßnahmen aus Haushaltssicherungskonzepten.

In vielen Rechnungsprüfungsämtern ist derzeit noch die „Ex Post“-Prüfung üblich, bei den bereits vollständig aufgestellten und durch die Vertretungskörperschaft im Entwurf beschlossenen Jahresabschlüsse als Grundlage für die Prüfung, die Beurteilung und abschließenden Prüfbericht angefordert werden.

Dem gegenüber hat sich das RPA Wolgast für die begleitende „Ex-Ante“-Prüfungsform entschieden. Diese hat den Vorteil für die Verwaltungen, dass festgestellte Fehler noch korrigiert und beratende und empfehlende Hinweise der Prüfer durch die Verwaltung noch aufgegriffen und verarbeitet werden können. So werden die Jahresabschlüsse allerdings durch die Prüfer mit Pausen auch mehrfach angefasst und nachgeprüft. Dies ist

grundsätzlich zeitaufwendiger und setzt auch eine größere Flexibilität und einen größeren Überblick voraus. Zwischenzeitlich ist dann stets auch an anderen Abschlüssen, teilweise auch in anderen Verwaltungen zu arbeiten. Diese Form der Prüfung führt letztlich zu besseren Ergebnissen, da die schließlich den Körperschaften vorgelegten Abschlüsse nicht mehr stark fehlerbehaftet sind und eine bessere Grundlage für die Folgeabschlüsse darstellen. Die „Ex-Ante“ – Prüfungen, wie im RPA Wolgast praktiziert, stellt die moderne Form der Prüfung dar, die allgemein als zukunftsweisend gilt.

Begleitend erfolgten daneben unterjährig seitens der Leiterin und deren Stellvertreter Stellungnahmen zu etlichen Einzelfragen bezüglich der lfd. Verbuchungen, zum Haushaltsrecht, der Haushaltsaufstellung, Einzelpositionen der Bilanzen, Kontenwahl, etc. sowie Sonderprüfungen.

In allen Jahren wurden daneben örtliche Kassenprüfungen durch die MA des RPA durchgeführt. Diese konnten in 2020 pandemiebedingt nicht umfassend fortgeführt werden.

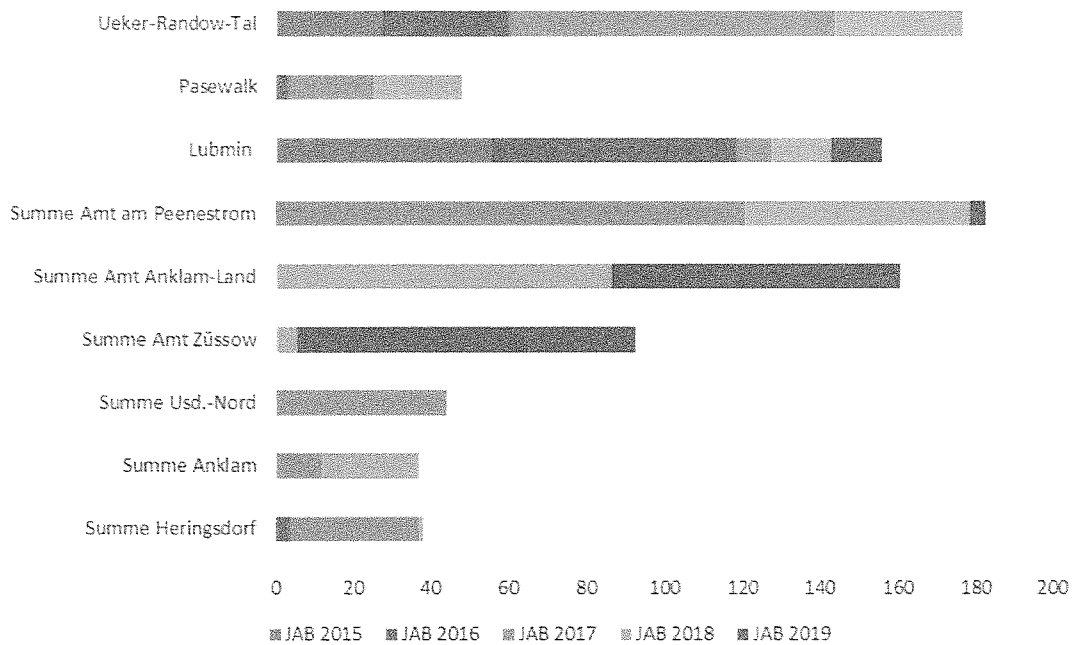
Schwerpunkt der Prüfung sind derzeit die Jahresabschlüsse, um die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der kommunalen Haushalte und damit auch die kommunale Handlungsfähigkeit in vielen Bereichen sicher zu stellen. Daneben werden weitere Genehmigungen und Fördermittel nur ausgereicht, wenn eine belastbare Analyse der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde aufgrund von zeitnah vorliegenden Abschlüssen vorliegt.

Daneben erfolgten diverse Prüfungen zu Vergaben, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und ergänzende Begutachtungen einer Verflechtungskonstellation zwischen Kommune und Gesellschaften.

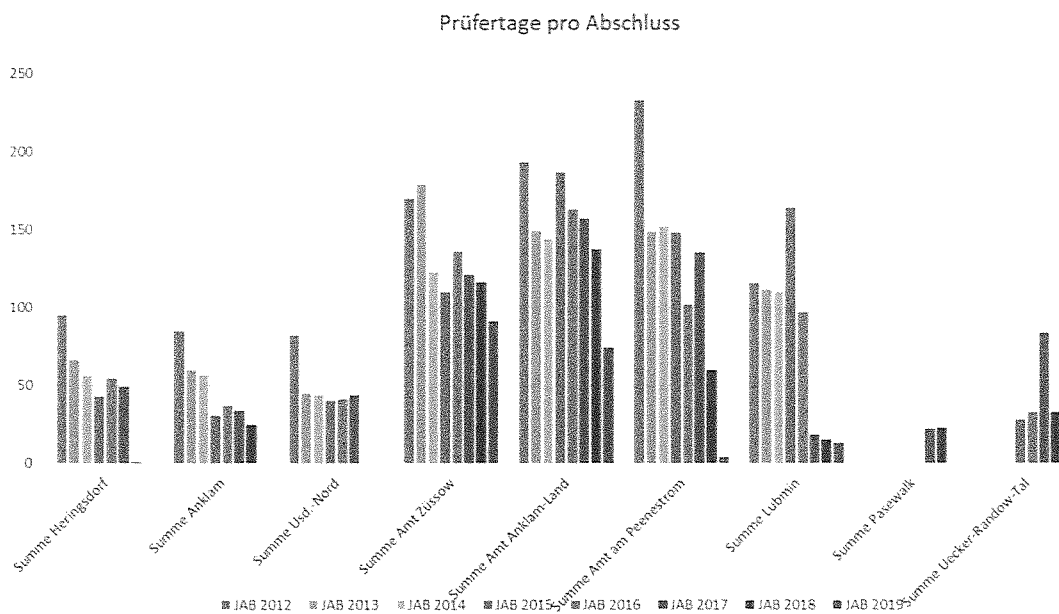
Die Ergebnisse wurden vorgestellt und teilweise bereits ausgewertet.

Folgender Stand ist **im Jahr 2020 bearbeitet** bzw. erreicht worden (in Prüfertagen und JAB):

Prüfzeiten 2020



Unter Berücksichtigung der bereits in Vorjahren (2014 – 2019) erfolgten Prüfungen ergaben sich Prüfungsstände und –Zeiten wie folgt:



Die in den letzten Balken befindlichen Jahresabschlüsse befanden sich regelmäßig in Prüfung. In dem Ämtern Lubmin und Uecker-Randow-Tal erfolgen gemeindebezogen parallele Prüfungen in mehreren Abschlüssen, um für die Haushaltsgenehmigungen beschleunigte Vorlagen zu ermöglichen.

Neben der Einwohnerzahl als Bezugsgröße für den Prüfaufwand sind auch die Anzahl der zu prüfenden Jahresabschlüsse und das Investitionsvolumen der Gemeinden sowie in der Verwaltung begründete Verzögerungen im Prüfverlauf von wesentlicher Bedeutung.

Dieser variiert nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Stand des Aufholprozesses.

Besonderer Prüfung bedarf es für die Städtebaulichen Sondervermögen, da hierfür die Vorschriften der kommunalen Doppik um spezielle Vorschriften erweitert, bzw. ersetzt sind. Diese Prüfungen werden aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades derzeit ausschließlich von der Leiterin und ihrem Stellvertreter vorgenommen.

Neben den vorrangig durchzuführenden Prüfungen der Jahresabschlüsse verblieb nur wenig Zeit, weitere Prüfungen nach KPG vorzunehmen.

Diese erfolgten lediglich stichprobenhaft in Einzelbereichen, die Ergebnisse wurden zumeist in den Berichten zu den Jahresabschlüssen ausgeführt.

Daneben erfolgten diverse Prüfungen von Verwendungsnachweisen sowie von Zwischenverwendungsnachweisen SSV.

Die Ergebnisse der Kassenprüfungen wurden den Kämmerern/innen vorgestellt. Wesentliche Mängel waren nicht zu verzeichnen.

Die in den meisten Verwaltungen dauerhaft angespannte personelle Situation, verursacht durch Personalausfall aufgrund von Krankheit, Mutterschutz, Fluktuation, etc., die Erfordernisse zur Aufstellung von Haushalten, Haushaltssicherungskonzepten, diverse Anforderungen des laufenden Geschäfts sowie die noch in Weiterentwicklung befindlichen EDV-Systeme erschwerten hierbei die Abarbeitung und Fertigstellung. Das RPA versucht, die sich daraus ergebenden fachlichen Problemstellungen soweit wie möglich durch angemessene Beratung im Rahmen der Prüfung auszugleichen.

Im Ergebnis wurden entsprechend § 3a KPG und in Anlehnung an den Leitfaden zur Rechnungsprüfung entsprechende Prüfberichte gefertigt und Bestätigungsvermerke erteilt, die im Wesentlichen Einschränkungen oder Zusätze zu uneingeschränkten Bestätigungsvermerken enthielten. Versagungsvermerke wurden nicht erteilt.

Die Prüfberichte sind seitens der Leiterin des RPA zur Vergleichbarkeit zwischen den Ämtern und amtsfreien Gemeinden in Anlehnung an die Vorgaben des Landes selbst entwickelt worden und beinhalten diverse Kennzahlen zur Beurteilung und Analyse der

Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowie teilweise auch zu den Chancen und Risiken sowie zur bislang analysierten Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung in Anlehnung an § 53 HGrG.

Die wesentlichen und aussagekräftigen Daten werden in jährlichen Kennzahlenvergleichen zwischen allen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Ämtern zusammengetragen und bilden so sowohl für Vergleiche zwischen den Gemeinden als auch als politische Diskussionsgrundlage eine Basis. Soweit diese über alle angeschlossenen Verwaltungen vorliegen, werden die Ergebnisse auf der Internetseite des RPA bei der Stadt Wolgast verlinkt.

Die internen Benchmark-Werte werden in den durch die Leiterin jährlich fortgeschriebenen und weiter entwickelten Prüfberichten verarbeitet. Insoweit unterscheiden sich die jährlichen Prüfberichte von den Vorjahresberichten.

Die Prüfberichte werden in den Rechnungsprüfungsausschüssen regelmäßig durch die Leiterin des RPA, zumeist unter Anwesenheit der zuständigen Prüfer, vorgestellt. Die Bürgermeister/Amtsvorsteher haben die Prüfberichte zur Stellungnahme zuvor erhalten und werden zu den Sitzungen der Rechnungsprüfungsausschüsse mit eingeladen. Die ergänzenden Berichte der Rechnungsprüfungsausschüsse werden gemeinsam mit den Berichten des RPA den Vertretungskörperschaften zur Beschlussfassung vorgelegt. In den Ämtern wird versucht, ca. 4-5 Berichte innerhalb einer Sitzung vorzustellen. Soweit gewünscht, erfolgt durch die Leiterin auch die Teilnahme an weiteren Sitzungen der Vertretungskörperschaften, bzw. weiterer Ausschüsse zur Erläuterung der Prüfergebnisse, für allgemeine Fragestellungen und Beratung.

4. Drittprüfungen

Der seit 2016 neu gefasste Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft eröffnet die Möglichkeit der Prüfung von kommunalen Abschlüssen als sachverständiger Dritte ohne Bestätigungsvermerk zur Unterstützung der für die örtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsausschüsse oder auch anderen Rechnungsprüfungsamtern entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung.

Folgende Drittprüfungen sind in 2020 erfolgt:

- In Abstimmung mit der LVB-Runde erfolgt einmal jährlich die Prüfung des Jahresabschlusses des Städte- und Gemeindetages
- Ab 2017 kam die Prüfung des kommunalen Arbeitgeberverbandes hinzu.

- Auf Anfrage aus dem Amt Löcknitz-Penkun erfolgten Unterstützungsleistungen für die Aufstellung von Jahresabschlüssen von Städtebaulichen Sondervermögen und ab Dezember 2020 auch für die Jahresabschlüsse ab 2017.
- Eine weitere kurzfristige Anfrage kam Anfang 2021 von der Hansestadt Greifswald bezüglich der Prüfung von Städtebaulichen Sondervermögen hinzu.

Es ist daher damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der Drittprüfertage in 2021 gegenüber der Planung aus dem Oktober 2020 erhöhen wird. Dies führt zur Senkung der Prüfertagekosten für die Verwaltungsgemeinschaft. Der Umfang ist derzeit nicht einschätzbar.

Insgesamt erfolgten so an 37 Tagen Drittprüfungen.

Die Kostenerstattung hierfür basiert auf der in 2016 durch die Stadt Wolgast beschlossenen Gebührensatzung mit 450 €/Tag zzgl. Reisekosten, insgesamt 17.377,30 € und damit gegenüber der Planung in Höhe von 7.000 € um 10.377,30 € erhöhten Einnahmen.

Der Prüfertagesatz bemisst sich nach den Gebührenerlassen der Jahre 2014 – 2016 und stellt einen Mischwert zwischen den Vergütungsgruppen dar.

Gleichwohl ist im Vergleich und im Wettbewerb mit weiteren Drittanbietern der Tagessatz von 450 € regelmäßig erheblich günstiger als die von Wirtschaftsprüfern, u.ä. verlangten Tagessätze oder seitens veröffentlichter anderer Gebührensatzungen von Rechnungsprüfungsämtern üblich.

Eine Anpassung wurde für 2020 als noch nicht notwendig angesehen, diese ist für 2022 geplant und stellt die Zielvereinbarung für das Jahr 2021 dar.

Der niedrigere Wert für die Verwaltungsgemeinschaft ergibt sich aus tatsächlich niedrigeren Kosten, bzw. indirektem Kostenbeitrag der Prüfer (PKW, Telefon, Verzicht auf Tagegelder) und erhöhter Effizienz. Den Mitgliedern der Verwaltungsgemeinschaft wird damit eine zügige und hochwertige vollständige und begleitende Prüfung mit Bestätigungsvermerken nach § 3 a KPG zu unterdurchschnittlichen Kosten angeboten.

5. Ausblick

Nach Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes und der kommunalaufsichtlich geforderten zügigeren Abarbeitung von Jahresabschlüssen erfolgte die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft um die Stadt Pasewalk mit 10,7 TEW (mit 2 SSV) sowie das in Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Pasewalk per 01.01.2019 verbundene Amt Uecker-Randow-Tal (mit 8 TEW und 13 Gemeinden) mit Wirkung ab 2020.

In 2021 wird nunmehr angestrebt, die Prüfungen von noch offenen Jahresabschlüssen in

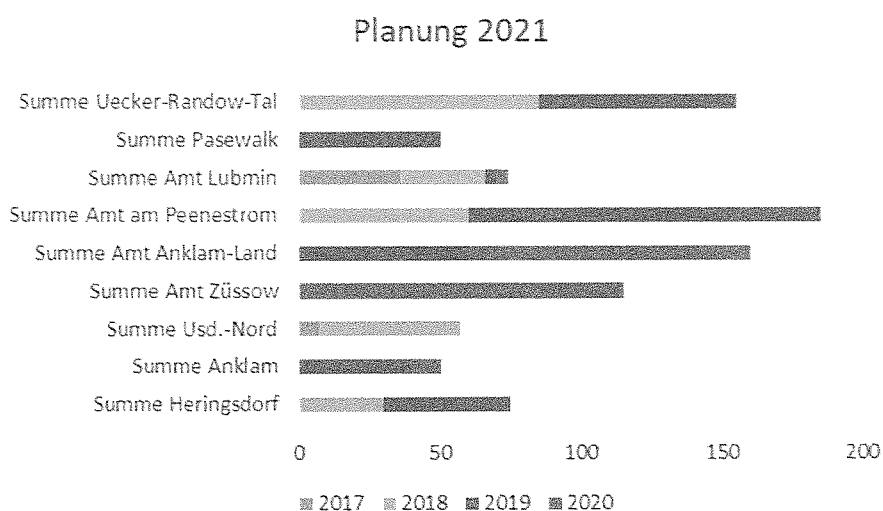
- Uecker-Randow-Tal für 2018 und 2019,
- die noch offenen Jahreschlüsse 2017, 2018 und 2019 im Amt Lubmin,
- 2017 (Abschluss) und 2018 Amt Usedom-Nord,
- 2018 (Abschluss) und 2019 in Heringsdorf und Amt Am Peenestrom,
- 2019 in Pasewalk und Anklam mit Beginn 2020,
- sowie die restlichen Jahresabschlüsse 2019 in Anklam-Land und die Abschlüsse 2019 und 2020 in Züssow und Anklam-Land zeitnah zu prüfen und möglichst abzuschließen.

Durch den in Züssow und Anklam-Land bis erreichten Prüfungsstand entstehen freie Teilkapazitäten, die für die neu aufgenommenen Verwaltungen (Pasewalk und Uecker-Randow-Tal) sowie Drittprüfungen eingesetzt werden.

Aufgrund der Vorgaben des Innenministeriums ist die Fortsetzung der Prüfungsgeschwindigkeit auch für die Jahre 2021 und 2022 geboten, um letztlich mit 2022 in allen Gemeinden den gesetzlichen Stand zur Vorlage der Jahresabschlüsse zu erreichen. Erfahrungsgemäß werden jahresübergreifend Überhänge verbleiben, sodass bis 2021 nicht alle entsprechenden Abschlüsse beschlossen sein werden. In 2022 werden somit auch noch 2019er und vornehmlich 2020er, teilweise auch 2021er Abschlüsse geprüft, in 2022 dann im Abschluss die 2020er und vornehmlich die 2021er Abschlüsse.

Soweit in den Folge-Jahren weitere Aufholprozesse abgeschlossen werden könnten, wäre die Prüfung weiterer Prüfgegenstände, die bislang vernachlässigt werden mussten bzw. auch die Erweiterung um eine weitere Verwaltung ab frühestens 2022 denkbar. Für 2021 ist hier mit der Drittprüfung für das Amt Löcknitz-Penkun bereits eine umfangreiche Erweiterung erfolgt. Hier bleibt jedoch die weitere Entwicklung abzuwarten.

Die Planwerte für 2021 zur Prüfung sind nur eingeschränkt verlässlich, da sie von vielen örtlichen Faktoren bestimmt sein werden. Sie lauten gemäß der Vorlage aus dem Oktober 2020 zunächst (unter Vorbehalt) wie folgt und wurde aufgrund der nicht exakt einschätzbaren Entwicklung in 2021 auch aufgrund der besonderen pandemiebedingten Erfordernisse nicht fortgeschrieben:



Für die Haushaltsgenehmigungen müssen lt. Anforderung und Vorlage von Verpflichtungserklärungen bei der Kommunalaufsicht die Abschlüsse zügig vorgelegt werden. Insoweit besteht insbesondere im Aufholprozess der Jahresabschlüsse höchste Priorität, deren Abarbeitung jedoch auch von den zur Verfügung gestellten und eingearbeiteten Personalkapazitäten der Verwaltungen abhängen.

Teilweise wird in den geprüften Verwaltungen der Schwerpunkt in der Arbeit nach wie vor in der Haushaltsaufstellung gesehen, was letztlich zu Verzögerung in der Jahresabschlusserstellung mit entsprechenden Folgen führt.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird der Prozess insoweit unterstützt, als dass keine umfassende Fehlerrückmeldung in allen Fällen gefordert wird. Soweit keine grundsätzlichen Hindernisse zur Beurteilung der Vermögens- Ertrags- und Finanzlage vorliegen, können Abschlüsse auch mit Einschränkungen unter Hinweis auf in Zukunft auf zu arbeitende Fehler beschleunigt festgestellt werden. Hier erfolgen interne individuelle Abstimmungen mit den Verwaltungen.

Ggfs. sind hier Haushaltsaufstellungen zurück bzw. personelle Ressourcen bereit zu stellen. Entsprechend wird kurzfristig um zu disponieren sein, wenn erforderlich und möglich. Dies entspräche auch der Erlassvorgabe des Innenministeriums zur Beschleunigung der Jahresabschlussfeststellungen sowie der deutlichen Kritik des Landesrechnungshofes an den nach wie vor rechtswidrig verspätet aufgestellten Abschlüssen.

Mittelfristig sind die Aufstellungen und Prüfungen so zeitnah vorzunehmen, dass gemäß § 60 KV MV jeweils zum 31.12. des Folgejahres eine Beschlussfassung durch die Gemeinde-, Stadtvertretung bzw. den Amtsausschuss ermöglicht wird.

Insbesondere im Amt Lubmin und ggfs. Stadt Pasewalk sind noch erhebliche Korrekturen aus Bewertungen zur Eröffnungsbilanz vorzunehmen, die bis zum JAB 2020 eingearbeitet und geprüft sein müssen. Dies wird in Zukunft noch zusätzlichen Prüfaufwand nach sich ziehen.

In 2017 ff. erfolgten bzw. erfolgen für die Folgeprüfungen bereits nach und nach Erweiterungen der Prüfungsgegenstände entsprechend der zeitlichen Entlastung von bereits im Rahmen der Erstprüfung reduzierten Risikobereiche.

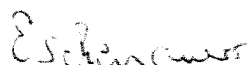
Gesamtabschlüsse sind nach der Überarbeitung der Kommunalverfassung nur noch für die die großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte aufzustellen. Dies betrifft im LK Vorpommern-Greifswald lediglich die Stadt Greifswald.

Im Übrigen wird die Qualität der Beteiligungsberichte zu überprüfen sein.

Von kurzfristig höherer Bedeutung ist die in den Verwaltungen vorzunehmende Überprüfung von Sachverhalten, Entgelterhebungen und Vertragsverhältnissen hinsichtlich der Änderung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes neu mit Wirkung ab 2023. Hier sind ggfs. rechtzeitig Vertragsänderungen, Satzungsbeschlüsse, etc. vorzunehmen, um neue Umsatzsteuerzahlungsverpflichtungen und Bildung von Betrieben gewerblicher Art soweit gewollt zu vermeiden. Hierzu hat das RPA bereits in 2016 eine Information an die Verwaltungen herausgegeben. Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Städte- und Gemeindetages vorhanden.

Ebenso stellt die Einführung von e-Akten und die Änderung des Vergaberechts, u.a. mit e-Vergabe sowie die Verpflichtung zur Führung von entsprechenden Dokumentationen in allen Verwaltungen noch eine erhebliche Herausforderung dar, die zukünftig vom RPA mit zu prüfen sein werden.

Wolgast, den 04. Februar 2021



Eschenauer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt Wolgast

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 02.06.2022
Unterschrift: Warnke